

## BENUTZUNGSORDNUNG

### § 1 ALLGEMEINES

- (1) Die Stadtbücherei in Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinde St. Walburga nimmt die allgemeine Literatur- und Informationsversorgung im Bereich der Stadt Overath wahr.
- (2) Jedermann kann die Stadtbücherei während der geltenden Öffnungszeiten benutzen und Bücher, Zeitschriften, Spiele, Tonträger, Videos, DVDs und CD-ROMs (im folgenden Medien genannt) - mit Ausnahme der Präsenzbestände – unter Anerkennung dieser Benutzungsordnung entleihen.

### § 2 ANMELDUNG, BENUTZERAUSWEISE, BENUTZUNGSGEBÜHREN

- (1) Für die Benutzung der Bücherei wird gegen Vorlage des Personalausweises ein Benutzerausweis ausgestellt. Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erhalten einen Benutzerausweis nach schriftlicher Einwilligung und Vorlage des Personalausweises ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Mit der Anmeldung erkennt der Benutzer bzw. seine gesetzlichen Vertreter die Benutzungsordnung an und erklärt sich mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten in der bibliotheksinternen EDV einverstanden.
- (3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar, er ist bei der Ausleihe von Medien immer vorzulegen. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich zu melden. Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen.
- (4) Für die Benutzung der Bücherei wird eine Jahresgebühr ab dem Tag der ersten Ausleihe für den Zeitraum von zwölf Monaten erhoben.
- (5) Die Jahresgebühren werden in folgender Höhe erhoben:
 

- Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, Bundeswehr- und Zivildienstleistende sowie Behinderte gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises	6,00 €
- Erwachsene	12,00 €
- Familien	20,00 €
- (6) Keine Benutzungsgebühren werden erhoben
  - von Kindern unter 14 Jahren,
  - von Hartz-IV-Empfängern und deren Kindern bei Vorlage einer amtlichen Bescheinigung,
  - von Schulen und Kindergärten, sofern die entlehnten Medien für pädagogische Zwecke verwendet werden.
- (7) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (8) Leser, die die Bücherei nicht regelmäßig nutzen wollen, können sich gegen Vorlage ihres Personalausweises einen Tagesausweis ausstellen lassen. Hierfür ist eine Gebühr von 2,00 € zu zahlen. Der Tagesausweis berechtigt zu einer einmaligen Ausleihe von maximal vier Medien mit der jeweils geltenden Leihfrist sowie zur Nutzung des Internets an diesem Tage. Eine Verlängerung entliehener Medien ist nur möglich durch die erneute Entrichtung der oben genannten Gebühr. Der ausgestellte Tagesausweis kann durch Zahlung der oben genannten Gebühr für eine Nutzung der Bücherei an einem anderen Tag wieder verwendet werden.

### **§ 3 AUSLEIHE, VORBESTELLUNG, VERLÄNGERUNG**

- (1) Es gelten folgende Leihfristen:
  - für Bücher, Audio-Kassetten und CDs 4 Wochen
  - für Zeitschriften, CD-ROMs und Spiele 2 Wochen
  - für Videos und DVDs 1 Woche
- (2) Für die Berechnung der Leihfristen dient als Maßstab nicht der Kalendertag, sondern der Öffnungstag auf Grundlage der geltenden Öffnungszeiten der Stadtbücherei.
- (3) Die Ausleihe von Spielen und CD-ROMs, von Audio-Kassetten, CDs, Videos und DVDs ist auf 5 Stück pro Benutzerausweis begrenzt und die Ausleihe von Comics und Zeitschriftenheften auf 10 Stück pro Benutzerausweis. Das jeweils neueste Heft einer Zeitschrift gehört zum Präsenzbestand und ist somit nicht entleihbar.
- (4) Die Ausleihe der Videos und DVDs erfolgt gemäß der FSK-Freigabe, die Ausleihe der CD-ROMs gemäß der USK-Freigabe.
- (5) Videos und DVDs werden ausschließlich zum persönlichen Gebrauch entliehen. Jegliche Vorführung für eine Gruppe ist widerrechtlich und kann strafrechtlich verfolgt werden.
- (6) Bei der Spiele-Ausleihe bestätigt der Benutzer mit seiner Unterschrift die Vollständigkeit des Spiels.
- (7) Entlehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.
- (8) Die Leihfrist der entlehene Medien kann mündlich, telefonisch, schriftlich oder via Internet verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung ist kostenlos.
  - bei Büchern und Audio-Kassetten 2 mal um je 4 Wochen
  - bei Zeitschriften, Spielen und CD-ROMs 2 mal um je 2 Wochen
  - bei CDs, Videos und DVDs 2 mal um je 1 Woche
- (9) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können gegen eine Gebühr über den deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

### **§ 4 GEBÜHREN FÜR LEIHFRISTÜBERSCHREITUNG UND SONDERLEISTUNGEN**

- (1) Bei Überschreiten der Leihfrist werden Versäumnisgebühren erhoben
  - bei Büchern, Zeitschriften, Audio-Kassetten und CDs nach 6 Kulanztagen pro Medieneinheit und angefangener Verzugswoche 1,00 €
  - bei Spielen, Videos, DVDs und CD-ROMs pro Medieneinheit und Öffnungstag 1,00 €
- (2) Ausstellung eines Ersatzausweises 3,00 €
- (3) Literaturbeschaffung durch die Fernleihe pro physischer Einheit 3,00 €
- (4) Vorbestellung entliehener Medien 0,50 €
- (5) Kopie aus bestandseigenen Medien pro Seite 0,20 €
- (6) In 14tägigem Rhythmus werden die fälligen Medien schriftlich gemahnt. Dann wird pro Mahnung zusätzlich zu den bis dahin entstandenen Versäumnisgebühren eine Mahngebühr erhoben.
  - 1. schriftliche Mahnung 1,00 €
  - 2. schriftliche Mahnung 3,00 €
  - 3. schriftliche Mahnung 5,00 €
- (7) Die Einziehung der Versäumnisgebühren, Ersatzleistungen sowie der Medien, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert worden ist, erfolgt durch Boten oder nötigenfalls auf dem Rechtsweg. Die dann entstehenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Benutzers.

## **§ 5 INTERNET-NUTZUNG**

- (1) Für die Internet-Nutzung gilt die ergänzende Benutzungsregelung für EDV-Arbeitsplätze in der Bibliothek.
- (2) Die Benutzung eines Internet-Arbeitsplatzes erfordert eine Benutzungsberechtigung sowie die Hinterlegung des Benutzerausweises an der Verbuchungstheke für die Dauer der Nutzung.
- (3) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist eine gesonderte schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten unter Vorlage des Personalausweises erforderlich.
- (4) Das Abspeichern von Daten geschieht auf eigenes Risiko und nur auf von der Stadtbücherei St. Walburga ausgegebenen Datenträgern.
- (5) Die Kosten für die Nutzung eines Internet-Arbeitsplatzes betragen

pro angefangener halber Stunde	1,00 €
Ausdruck einer Internetseite	0,20 €
Diskette	0,50 €
CD	1,00 €
- (6) Die Nutzungsdauer kann vom Bibliothekspersonal entsprechend der Nachfrage festgelegt werden.

## **§ 6 BENUTZERPFLICHTEN**

- (1) Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Entlehene Tonträger, Videos, DVDs und CD-ROMs dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts. Für etwaige Schäden, die dem Benutzer durch fehlerhafte Datenträger entstehen, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien der Stadtbücherei unverzüglich zu melden und Schadensersatz zu leisten. Er haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch seines Benutzerausweises entstehen.
- (5) Taschen, Mäntel u. ä. dürfen nicht in den Ausleihbereich mitgenommen werden und sind an der Theke zur Aufbewahrung abzugeben bzw. an der Garderobe abzulegen.
- (6) Rauchen, der Verzehr von Speisen und Getränken, laute Unterhaltung sowie das Mitführen von Tieren sind in der Bücherei nicht gestattet.
- (7) Im Übrigen ist den Weisungen des Büchereipersonals Folge zu leisten. Benutzer, die wiederholt in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

## **§ 7 INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Alle vorhergehenden Benutzungsordnungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Overath, den 8. November 2007

KATH. KIRCHENGEMEINDE ST. WALBURGA  
Der Kirchenvorstand

---

**Stadtbücherei St. Walburga – Steinhofplatz – 51491 Overath**  
Tel.: 02206 / 5757 – Fax: 02206 / 869712  
Internet: [www.buecherei-overath.de](http://www.buecherei-overath.de) – E-Mail: [info@buecherei-overath.de](mailto:info@buecherei-overath.de)  
Öffnungszeiten: Mo + Fr 15 – 19, Di + Do 10 – 12 und 15 – 18, Mi 15 – 18 Uhr

## **Ergänzende Benutzungsregelung für EDV-Arbeitsplätze in der Bibliothek**

Diese Benutzungsregelung ergänzt die allgemeine Benutzungsordnung der Stadtbücherei St. Walburga.

### **1. Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Internetdienstleistern:**

Die Bibliothek haftet nicht für Folgen

- von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze,
- von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.

### **2. Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer:**

Die Bibliothek haftet nicht für

- Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen,
- Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
- Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

### **3. Gewährleistungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer:**

Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf

- die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und
- die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien.

### **4. Beachtung strafrechtlicher Vorschriften:**

Die Benutzer verpflichten sich,

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten,
- keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren,
- keine geschützten Daten zu nutzen.

### **5. Benutzerhaftung:**

Die Benutzer verpflichten sich,

- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen,
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.

### **6. Technische Nutzungseinschränkungen:**

Es ist nicht gestattet,

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
- technische Störungen selbständig zu beheben,
- Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren,
- eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.

### **7. Organisatorische Nutzungsregelungen:**

Die Benutzung der EDV-Arbeitsplätze erfordert

- eine Benutzungsberechtigung bzw. einen entsprechenden Benutzerausweis,
- die Hinterlegung des Benutzerausweises an der Verbuchungstheke für die Dauer der Nutzung,
- die Beachtung der zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen an den einzelnen Arbeitsplätzen.

## **8. Zustimmung zur Benutzungsregelung und Sanktionsmaßnahmen:**

- Die Benutzer erklären sich mit dieser Benutzungsregelung mit der Annahme der Benutzungskarte einverstanden.
- Sie stimmen damit gleichzeitig zu, dass die Bibliothek zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte der Benutzer, soweit sie sich auf die Benutzung der Bibliothek beziehen, einschränken kann.
- Bei Verstößen gegen diese Benutzungsregelung können die in der allgemeinen Benutzungsordnung vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung kommen.